OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602554/9/SCH/KA

Datum:
Linz, 2. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn F W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. vom 18.4.2018, VerkR96-413-2018, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. hat mit Straferkenntnis vom 18.4.2018, VerkR96-413-2018, über Herrn F W wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

Sie haben am 01.08.2017 um 13:25 Uhr in der Gemeinde Andorf, L 514 Andorfer Straße bei Strkm 11.200 mit der selbstfahrenden Arbeitsmaschine (Mähdrescher) mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

1. Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) idgF.
2. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird von der Behörde folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1.: **150,00 Euro**	69 Stunden	---	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
Zu 2.: **100,00 Euro**	46 Stunden		§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
25,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens (10% der Strafe, mindestens aber 10,00 Euro).

Der zu **zahlende Geldbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher **275,00 Euro.**

2. Gegend dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Vom Bf wurde eingewendet, vom „Schadensereignis“ während der Fahrt nichts bemerkt zu haben. Diesen Einwand hat der Bf im Übrigen auch bereits im Einspruch gegen die ursprünglich ergangene Strafverfügung getätigt.

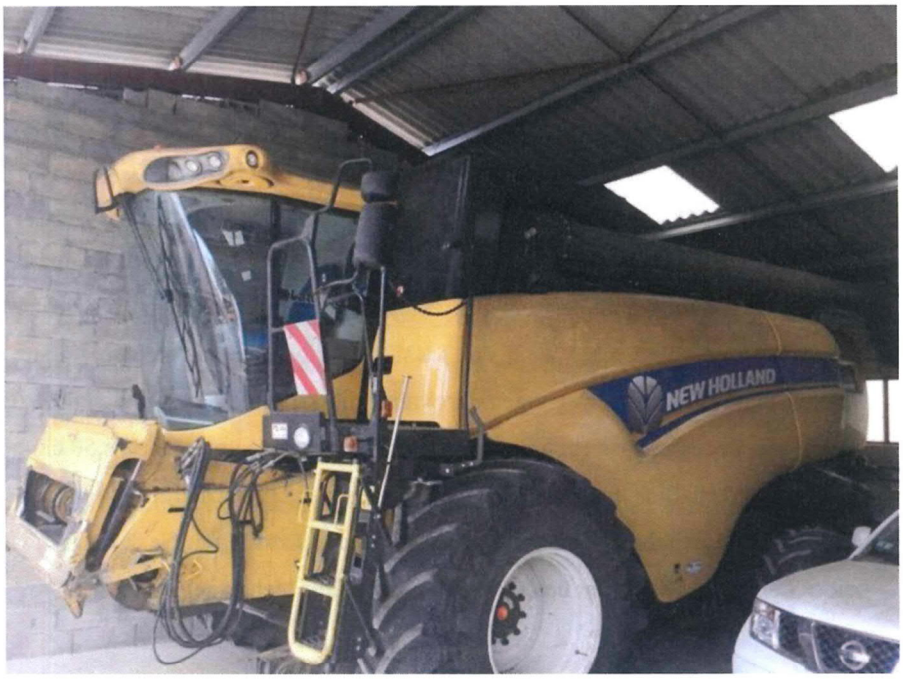
Von der belangten Behörde wurde der zweitbeteiligte Unfalllenker zeugenschaftlich befragt, eine sachverständige Aussage zur Frage, ob der Bf den Verkehrsunfall bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte bemerken müssen, wurde nicht eingeholt.

Das LVwG Oö. hat daher den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen im Fachbereich Verkehrsunfall Dipl.-Ing. J L mit der Erstellung eines kraftfahrtechnischen Gutachtens beauftragt.

Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 25.3.2019 zu folgender fachlicher Aussage:

> Zur Frage wie weit der Beschwerdeführer die Streifung bemerken konnte ist anzugeben, dass Der LKW eine Masse weit über 10 Tonnen hatte aber auch der Mähdrescher 14,7 Tonnen hat. Die Beschädigungen sind nur leicht in Form einer Streifung mit geringfügigen Eindrückungen und gelbem Farbabrieb der Leiter. Auf den Fotos der Polizei die vom LKW angefertigt wurden, sind sie praktisch nicht zu

erkennen. Dies bedeutet aber, dass die Berührung weder auditiv noch kinetisch für W[redacted] wahrnehmbar war. Zur Frage der visuellen Erkennbarkeit ist auszuführen, dass der Lenker im Mähdrescher in einer Fahrerkabine sitzt, die sich nicht am linken Fahrzeugrand sondern eher rechts befindet.



Weiters befinden sich die Außenspiegel auf Höhe der Einstiegsleiter mit der die Streifung, wie auch mit dem unmittelbar dahinterliegenden Vorderrad stattgefunden hat. Beide Bereiche sind im Außenspiegel nicht einsehbar. Aber auch die direkte Sicht ist auf diesen Bereich nicht möglich. Dies deshalb da neben der Fahrerkabine und bis zur Leiter reichend die Aus- und Einstiegsplattform angebracht ist. Das

bedeutet aber, dass W[redacted] den Bereich der Berührungsstelle auch nicht direkt erkennen konnte.

Zusammenfassend zeigt sich damit, dass der Lenker des Mähdreschers W[redacted] die leichte Streifung weder kinetisch noch auditiv bemerken konnte. Auch war es ihm auf Grund seiner Position in der Fahrerkabine und der Berührstelle im Bereich der Aufstiegsleiter und der Position der Außenspiegel auf Höhe der Leiter weder in den Spiegeln noch direkt möglich den Bereich der Streifung visuell zu erkennen. Auf Grund der Größe der Fahrzeuge und der Breite der Straße wäre es erforderlich gewesen, dass eines der beiden Fahrzeuge vor dem Passieren anhält, was aber keiner der beiden Lenker durchführte. Natürlich erfolgte die Berührung aber auf der Fahrbahnhälfte des LKW Lenkers, da der Mähdrescher bei einer Fahrstreifenbreite von 3,0 m eine Eigenbreite von 3,5 m hat.

Dieses Gutachten ist ausführlich begründet und für das Verwaltungsgericht schlüssig. Es war daher der Entscheidung zugrunde zu legen.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Verpflichtungen gemäß § 4 StVO 1960 als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417 uva).

Es bedarf einer sachverständigen Antwort auf die Frage, ob eine Kollision, die gewisse Spuren hinterließ, nach Geräusch und Erschütterung vom Lenker eines beteiligten KFZ bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte bemerkt werden müssen (VwGH 23.2.1976, 285/74).

Im vorliegenden Fall kann von einem fahrlässigen Nichtwissen seitens des Bf nach der Beweislage nicht gesprochen werden.

Sohin war mit der Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG vorzugehen.

zu II.
Die Entscheidung über den Entfall von Kostenbeiträgen zum Verfahren ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön